

2. **Aufzeichnungen** sind Schriftstücke oder auch in anderer Form fixierte Mitteilungen, z. B. auf Textilien, Kunststoff, Glas u. ä. Sie sind Beweismittel im Sinne des Abs. 2, wenn der auf oder in ihnen festgehaltene gedankliche Inhalt für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bedeutung ist oder sein kann. Unter den Begriff Aufzeichnungen fallen auch Schallaufzeichnungen. Ob die Aufzeichnungen, Schriftstücke oder Mitteilungen in deutscher Sprache, fremdsprachig, in Langschrift oder Stenografie, in Form von Skizzen, Zeichnungen oder auf andere Weise den gedanklichen Inhalt wiedergeben, ist generell unbeachtlich.

§50

Besichtigungsprotokolle

(1) **Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können Besichtigungen durchführen, wenn die direkte Beobachtung oder Wahrnehmung bestimmter Ereignisse, Gegenstände oder Orte zur allseitigen Aufklärung der Straftat erforderlich ist. Dabei ist die Rekonstruktion von Vorgängen zulässig.**

(2) **Zur Besichtigung können Sachverständige herangezogen werden.**

(3) **Über die Besichtigung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es muß ein vollständiges und wirklichkeitsgetreues Bild des Gegenstandes der Besichtigung vermitteln. Zu diesem Zweck soll es durch Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen ergänzt werden.**

1. **Besichtigungen** : Mit diesem Begriff werden alle in gesetzlicher Form vorgenommenen Ermittlungshandlungen „erfaßt, mit deren Hilfe sich der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane durch eigene sinnliche Wahrnehmung und Prüfung von der Existenz, der Beschaffenheit und den Eigenschaften sachlicher Beweismittel oder bestimmter Ereignisse und Orte überzeugen. Besichtigungen durch das Gericht sind Bestandteil der gerichtlichen Beweisaufnahme und stellen keine Ermittlungshandlung in diesem Sinne dar (vgl. § 222). Wichtiger Bestandteil dieser Besichtigungen ist oft die Rekonstruktion von Vorgängen (z. B. eines Verkehrsunfalls). Auch das Untersuchungsexperiment ist eine Methode, die zur Besichtigung gehören kann.

Die Besichtigung nach Abs. 1 ist die Form der Beweiserhebung. Beweismittel ist das Besichtigungsprotokoll. Die häufigste Form der Besichtigung ist die Tatorbesichtigung. Im Interesse wissenschaftlich begründeter Beweisführung dürfen zu den Besichtigungen Sachverständige hinzugezogen werden. Nicht jede Besichtigung, an der Sachverständige mitwirken, muß mit der Erstattung eines Gutachtens verbunden sein. Der mitwirkende Sachverständige hat aber das Protokoll mit zu unterschreiben.

2. **Protokolle**: Die Besichtigungsprotokolle (Abs. 3) sind eine spezifische Art der Aufzeichnungen im Sinne von § 49 Abs. 2.